



Anfrage an das Rektorat

Sitzung avuba-Rektorat vom 19.10.2020

Schriftlicher Kommentar

06.11.2020 | Rektorat

1. Anstellungs- und Arbeitsbedingungen von Assistierenden an der Universität Basel

Sowohl für Assistierende mit Master oder Promotion als auch für Projektassistierende gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen. Massgebend sind die Vorgaben in der Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel (OWP). Der wesentliche Unterschied besteht in den funktionsbezogenen Bestimmungen zur Anstellungsdauer. Eine Assistenz mit Master ist gemäss OWP auf ein Jahr befristet mit der Möglichkeit auf Verlängerung um drei Jahre, eine Assistenz mit Promotion ist auf zwei Jahre befristet mit der Möglichkeit auf Verlängerung um zwei Mal zwei Jahre (ohne Habilitationsziel) resp. vier Jahre (mit Habilitationsziel). Projektassistenzen waren bis zur Revision der OWP im Dezember 2019 auf die Laufzeit der Drittmittelprojekte befristet. Seit 1. Januar 2020 sind sie gemäss der in der Post-/Doktoratsvereinbarung festgelegten Laufzeit befristet.

Durch Anpassung der OWP und Ergänzung der bestehenden Doktoratsvereinbarungen (unter anderem) um die Aspekte «Finanzierung der Stelle» und «Dauer der Anstellung» sowie neu der Einführung einer Postdoktoratsvereinbarung erhöht die Universität Basel die Transparenz und Verbindlichkeit sowohl für die Post-/Doktorierenden als auch für die Betreuungspersonen, indem das Abgleichen gegenseitiger Erwartungen und das schriftliche Festhalten dieser gewährleistet wird. Seit 1. Januar 2020 gilt zudem der gesamtuniversitäre Prozess der Anstellung und Betreuung von Post-/Doktorierenden, welcher die einzelnen Schritte zugunsten einheitlicher Bedingungen und einer guten Betreuungsqualität transparent regelt.

2. Anstellungsverlängerung in begründeten Fällen

Über die maximale Anstellungsdauer von vier Jahren für Doktorierende und sechs Jahren für Postdoktorierende hinaus, gibt es die Möglichkeit, in begründeten Fällen die Anstellungsdauer nochmals um maximal ein Jahr zu verlängern (OWP § 23). Damit ermöglicht die Universität Basel den Fakultäten flexibel auf besondere Umstände eingehen zu können. Mit der Revision der OWP wurde der Wortlaut zudem präzisiert, um klarzustellen, dass eine Verlängerung des Post-/Doktorats insbesondere aufgrund der Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen möglich ist.

Formulierung seit 1. Januar 2020 (OWP § 23 Abs. 1 und 2): «In begründeten Fällen kann die Anstellung um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, insbesondere falls es für die wissenschaftliche Ausbildung zwingend notwendig ist oder bei Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen».

Der Prozess einer Verlängerung um die maximale Anstellungsdauer hinaus ist klar geregelt. Die Verlängerung ist von den Fakultäten schriftlich zu begründen und mit dem Personalantrag beim Ressort Human Resources einzureichen. Vorgängig findet ein Gespräch zwischen Post-/Doktorand/-in und Betreuungsperson statt, dessen Inhalte in der Post-/Doktoratsvereinbarung schriftlich festgehalten werden und die Basis des nachfolgenden Prozesses bildet.



3. Anstellungsverlängerung bei Mutterschaft, Militär oder Zivildienst

Bei Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen, Militär- oder Zivildienst wird die Anstellungsdauer um die dafür aufgebrauchte Zeit verlängert. Bei Projektassistenzen ist vorab die Finanzierung zu klären. Die Verlängerung ist beim Ressort Human Resources zu beantragen. Alle wichtigen Informationen rund um das Thema Elternschaft sind des Weiteren in der Broschüre «Elternschaft Informationen für Mitarbeitende und Vorgesetzte» des [Familienservices](#) der Fachstelle Diversity aufgeführt. An dieser Stelle sei ebenfalls auf die Entlastungsoptionen der Universität Basel für doktorierende Mütter und Väter «[get on track](#)» und für hochqualifizierte Postdoktorandinnen in der ersten Phase der Mutterschaft «[stay on track](#)» hingewiesen. Bei Fragen zum Prozess der Anstellungsverlängerung stehen die dezentralen HR-Verantwortlichen gerne zur Verfügung (www.unibas.ch/dezhr).

4. Weitergehende Anstellungsverlängerung

Post-/Doktoratsstellen stellen Qualifikationsstellen dar. Um im internationalen Wettbewerb eine gute Karrierechance zu haben, ist es für Nachwuchsforschende wichtig, in angemessener Zeit den nächsten Karriereschritt zu ergreifen. Die Regelungen betreffend maximaler Anstellungsdauer für Post-/Doktorierende der Universität Basel entsprechen der gängigen Praxis auf nationaler sowie internationaler Ebene und sollen beibehalten bleiben. In Ausnahmefällen steht den Fakultäten zudem die Möglichkeit frei, Assistierende nach Ende der maximalen Anstellungsdauer als wissenschaftliche Mitarbeitende weiterzubeschäftigen.